

### 1. Gegenstand

- 1.1. Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (kurz: „TIWAG“), Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, ermöglicht Kunden<sup>1</sup> über die E-Mobilitäts-App „TIWAG-Mobility“ (kurz „App“), das TIWAG-Mobilitätsportal (kurz „Mobilitätsportal“) und/oder über die TIWAG-Mobilitätskarte (kurz „Mobilitätskarte“) den vereinfachten Zugang zu Ladesystemen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) regeln das Rechtsverhältnis („E-Mobilitätsvertrag“) zwischen dem Kunden und TIWAG betreffend die Nutzung der Ladesysteme, der App, des Mobilitätsportals sowie der Mobilitätskarte und gelten nach Selbst-Registrierung durch den Kunden auf der Website von TIWAG unter [www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet), wobei der Vertrag dadurch zustande kommt, dass der Kunde von TIWAG per E-Mail eine Bestätigung über die Aktivierung des beantragten E-Mobilitätsvertrags erhält.
- 1.3. Der Abschluss eines E-Mobilitätsvertrags setzt weiters die Registrierung im TIWAG-Kundenportal durch den Kunden voraus.
- 1.4. Registrierte Kunden profitieren von einer vereinfachten monatlichen elektronischen Abrechnung.
- 1.5. Auf den Ladesystemen befinden sich QR-Codes, die unter Verwendung der App auslesbar sind. Dadurch können Ladevorgänge gestartet werden. Über die App oder das Mobilitätsportal können die Ladepunkte auch mittels einer interaktiven Karte ausgewählt und das Fahrzeug geladen werden. Mit Hilfe der Mobilitätskarte erfolgt eine Authentifizierung des Kunden über das NFC-Lesegerät direkt an der Ladestation und der Ladevorgang startet bei erfolgreicher Authentifizierung automatisch.
- 1.6. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung der App, des Mobilitätsportals oder der Mobilitätskarte und somit nicht für den Fall, dass QR-Codes über die Kamera eines Smartphones ausgelesen werden. Diesfalls gelangt man zu besonderen Inhalten, welche eine direkte Bezahlung des Ladevorgangs ermöglichen (Einzelvertragsabschluss pro Ladevorgang mit dem jeweiligen Anbieter).
- 1.7. Dies gilt auch für die Nutzung eines etwaig vorhandenen Bezahlterminals an Ladesystemen oder in deren unmittelbarer Nähe. In diesem Fall kommt ein Einzelvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber des Bezahlterminals über den jeweiligen Ladevorgang zustande.
- 1.8. Ebenfalls nicht Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und TIWAG sind sonstige mit der Nutzung der jeweiligen Ladesysteme oder Parkflächen in Zusammenhang stehende Vorschriften und Regelungen (z. B. Parkraumbewirtschaftung, Öffnungszeiten).

### 2. Ladesysteme

- 2.1. Es werden zwei Kategorien von Ladesystemen unterschieden, die über die App, das Mobilitätsportal und über die Mobilitätskarte nutzbar sind:
  - 2.1.1. TIWAG-eigene Ladesysteme: Diese werden von TIWAG selbst betrieben.
  - 2.1.2. Externe Ladesysteme: Diese werden von Roaming-Partnern von TIWAG betrieben und sind für Kunden von TIWAG ebenfalls nutzbar.
- 2.2. Auskünfte über die Standorte der Ladesysteme und deren Nutzbarkeit sind jeweils aktualisiert und kostenfrei über die App sowie über das Mobilitätsportal unter [mobil.tiwag.at](http://mobil.tiwag.at) auf einer interaktiven Karte abrufbar, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht. TIWAG behält sich vor, die Auswahl, Zuteilung, Anzahl und örtliche Lage der Ladesysteme jederzeit zu ändern.
- 2.3. Die Ladesysteme können nur für Ladezwecke und nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit genutzt werden. Die Verfügbarkeit kann z. B. nicht gegeben sein, wenn ein technisches Gebrechen vorliegt, Wartungsarbeiten durchgeführt werden, andere Kunden ihr Fahrzeug aufladen oder die Zufahrt zum Ladesystem blockiert ist. TIWAG kann die Verfügbarkeit eines bestimmten Ladesystems nicht garantieren, auch wenn dieses online als verfügbar aufscheint.
- 2.4. Es besteht kein dauerhafter Anspruch auf den Betrieb bestimmter Ladesysteme, die Beibehaltung der Lademöglichkeit an bestimmten Ladesystemen oder die Nutzbarkeit von Ladesystemen bestimmter Roaming-Anbieter.
- 2.5. Die tatsächliche Ladeleistung der jeweiligen Ladesysteme kann aus technischen Gründen von der in der App oder im Mobilitätsportal angegebenen Ladeleistung abweichen.

### 3. Entgelte

- 3.1. Für die Ladung des Fahrzeugs mit elektrischer Energie gelten die in der App angezeigten Entgelte. Diese Entgelte sind außerdem auf der Website von TIWAG ([www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet)), dabei u.a. im Produkt- und Preisblatt, im Mobilitätsportal ([mobil.tiwag.at](http://mobil.tiwag.at)) und – sofern das Ladesystem über eine entsprechende Display-Funktion verfügt – auch am Ladesystem sichtbar.
- 3.2. Die Entgeltverrechnung erfolgt auf Basis der geladenen Energiemenge in Cent/kWh. Abhängig vom Typ und dem Standort des Ladesystems kann bei Überschreiten einer festgelegten maximalen Standzeit zusätzlich ein zeitabhängiges Entgelt für die Belebung des Ladesystems in Cent/Minute zur Anwendung kommen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ladesystem bzw. der dazugehörige Standplatz aus Rücksicht auf andere Nutzer ausschließlich zum Laden und nicht zum Parken verwendet wird.

<sup>1</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

- 3.3. Sollte in Bezug auf einzelne Ladesysteme eine Abrechnung nach geladener Energiemenge in Cent/kWh aufgrund der eichrechtlichen Vorschriften nicht zulässig sein, kommt abweichend zu Punkt 3.2. eine Entgeltverrechnung ausschließlich nach Ladedauer in Cent/Minute zur Anwendung.
- 3.4. Allfällige Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erhalt oder dem Verlust der Mobilitätskarte stehen, sind auf der Website von TIWAG ([www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet)), und dabei u.a. im Produkt- und Preisblatt, einsehbar.
- 3.5. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.6. Entgeltrelevant ist die maximale Abgabeleistung der Ladesysteme, auch wenn die tatsächliche Aufnahmleistung des Fahrzeugs aufgrund äußerer Faktoren (z. B. Witterungsverhältnisse, technische Gründe) von dieser abweichen sollte.
- 3.7. Allfällige Gebühren oder sonstige Benützungsentgelte im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Parken von Fahrzeugen (z. B. in Parkgaragen oder Kurzparkzonen) sind in den Entgelten nicht enthalten.

#### **4. TIWAG-Mobilitätskarte**

- 4.1. TIWAG bietet registrierten Kunden als Zusatzerfolge eine Mobilitätskarte an, die nach gesonderter Anforderung des Kunden (Formular unter [www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet)) auf dem Postweg zugesandt wird. Mit der Mobilitätskarte können – neben der App und dem Mobilitätsportal – die einzelnen Ladevorgänge gestartet werden. Eine allfällige Überlassung der Karte an Dritte durch den Kunden wird dem Kunden zugerechnet.
- 4.2. Sind die Entgelte nicht über ein Display am Ladesystem sichtbar, hat sich der Kunde vor Verwendung der Mobilitätskarte bzw. vor dem jeweiligen Ladevorgang über die aktuellen Entgelte via App, im Mobilitätsportal ([mobil.tiwag.at](http://mobil.tiwag.at)) oder auf der Website von TIWAG ([www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet)) zu informieren, um entscheiden zu können, ob er sein Fahrzeug zu diesen Entgelten aufladen möchte. Eine Preisauszeichnung über die Mobilitätskarte ist nicht möglich.
- 4.3. Bei Verlust der Mobilitätskarte wird der Kunde umgehend TIWAG per E-Mail an [emobility@tiwag.at](mailto:emobility@tiwag.at) über diesen Umstand informieren, damit TIWAG die sofortige Sperrre durchführen kann. Dem Kunden werden sämtliche Ladevorgänge bis zur nachweislichen Meldung des Verlusts in Rechnung gestellt.
- 4.4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Mobilitätskarte deaktiviert und der Kunde hat diese entweder auf eigene Kosten an TIWAG zurückzusenden oder fachgerecht zu entsorgen.

#### **5. Abrechnung, Zahlungsverzug**

- 5.1. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei mittels SEPA-Lastschrift (Punkt 5.8.) auf das Konto von TIWAG zu leisten.
- 5.2. Die Abrechnung von Ladevorgängen an Ladesystemen gemäß Punkt 2.1.1. und 2.1.2. erfolgt monatlich. Die Rechnungen werden elektronisch übermittelt und sind binnen 14 Tagen ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz „Konsumenten“) ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Rechnungen werden dem Kunden über die App sowie im Mobilitätsportal ([mobil.tiwag.at](http://mobil.tiwag.at)) für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt. TIWAG ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an TIWAG nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags von TIWAG verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrags über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (kurz „Unternehmer“) sind verpflichtet, ein von TIWAG zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.
- 5.4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWAG oder mit Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von TIWAG anerkannt worden sind.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von 1,50 Euro pro Mahnung in Rechnung gestellt.
- 5.6. Für Konsumenten gilt: Bei Zahlungsverzug sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. TIWAG kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und TIWAG erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem E-Mobilitätsvertrag stehen.
- 5.7. Für Unternehmer gilt: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet TIWAG diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzugs bei Geldforderungen ist TIWAG zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde TIWAG die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung von TIWAG erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese zu ersetzen.
- 5.8. SEPA-Lastschrift-Mandat: Der registrierte Nutzer verpflichtet sich, TIWAG für die Abrechnung ein SEPA-Lastschrift-Mandat (Bank-einzugsermächtigung) zu erteilen. Allfällige Kosten für den SEPA-Lastschrift-Einzug gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden das SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen oder ist der Bankeinzug durch TIWAG nicht möglich, wird der Kunde umgehend gesperrt und werden seine Identifikationsmedien deaktiviert.

## 6. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 6.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch schriftliche Kündigung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, zum Ende eines jeden Kalendermonats aufgelöst werden (ordentliche Kündigung).
- 6.2. Bei Vertragsbeendigung werden etwaige Guthaben oder Fehlbeträge rückerstattet bzw. zur Zahlung fällig. TIWAG ist berechtigt, dem Kunden die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen zu verrechnen.

## 7. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 7.1. TIWAG ist berechtigt, im Fall wichtiger Gründe das Vertragsverhältnis vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen (außerordentliche Kündigung).
- 7.2. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
  - der Kunde einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Verstreichens der gesetzten Nachfrist nicht nachkommt;
  - das SEPA-Lastschrift-Mandat des Kunden widerrufen, beendet, ausgesetzt wird oder in sonstiger Weise nicht mehr durchführbar ist;
  - die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - der Kunde nicht nur geringfügig gegen Bestimmungen dieser AGB verstößt;
  - außerhalb des Einflussbereiches von TIWAG Änderungen eintreten, die eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen;
  - der Kunde innerhalb vom 12 Monaten keinen Ladevorgang durchführt.

## 8. Datenverwendung

- 8.1. TIWAG ist berechtigt, die im Rahmen der Vertragsbeziehung, insbesondere aus den Ladesystemen und im Zusammenhang mit der Abrechnung, erhaltenen personenbezogenen Daten des Kunden (z. B. Vor- und Zuname, akademischer Grad, Firma, Postanschrift, E-Mail-Kontakt, Telefonnummer, Geburtsdatum, Abrechnungsdaten, Kontodaten, ID-Nummer, Ladeort, Ladebeginn, Ladeende, Leistung, Verbrauchsdaten) zum Zweck der Abwicklung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses zu speichern und zu verwenden. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet.
- 8.2. Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch TIWAG sind im „Informationsblatt Datenschutz“ angeführt. Dieses ist unter [www.tiwag.at/datenschutz](http://www.tiwag.at/datenschutz) abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.

## 9. Änderung der Entgelte und der AGB

- 9.1. TIWAG wird dem Kunden Änderungen der Entgelte und/oder der AGB, die jedenfalls nicht rückwirkend erfolgen dürfen, unter Angabe des Zeitpunkts der beabsichtigten Änderung schriftlich in elektronischer Form mitteilen.
- 9.2. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung wird TIWAG unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Änderungskündigung aussprechen und hat der Kunde die Möglichkeit, nach Erhalt der Mitteilung binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er der Änderung zustimmt. Endet die Frist ohne Zustimmung durch den Kunden oder lehnt der Kunde die beabsichtigte Änderung ab, so endet das Vertragsverhältnis zwischen TIWAG und dem Kunden zum Kündigungstermin. Stimmt der Kunde der Änderung zu, so gelangen die geänderten Entgelte und/oder AGB ab dem bekannt gegebenen Stichtag zur Anwendung.
- 9.3. TIWAG weist den Kunden in ihrer Mitteilung ausdrücklich auf obige Fristen, die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Folgen besonders hin.

## 10. Rücktrittsrechte für Konsumenten

- 10.1. Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume, noch bei einem von TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er jederzeit bis zum Zustandekommen des Vertrags den Rücktritt erklären.
- 10.2. Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z. B. per Post, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.
- 10.3. Werden vom Kunden vor Ablauf der Rücktrittsfrist Leistungen von TIWAG in Anspruch genommen und erklärt der Kunde in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er TIWAG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von TIWAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Das Entgelt für die bis zum Zeitpunkt des wirksamen Widerrufs durchgeführten Ladevorgänge ist jedenfalls zu leisten.
- 10.4. Nach Zustandekommen des Vertrags ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift von TIWAG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und vierzehn Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung einer Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.
- 10.5. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit TIWAG oder deren Beauftragten angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten von TIWAG abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten von TIWAG gedrängt worden ist.

- 10.6. Die Rücktrittserklärung ist an TIWAG (z. B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: [sc@tiwag.at](mailto:sc@tiwag.at)) zu richten. Es steht dem Kunden auch ein Rücktrittsformular auf der Website von TIWAG unter [www.tiwag.at/mobilitaet](http://www.tiwag.at/mobilitaet) zur Verfügung. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der jeweils oben genannten Frist abgesendet wird.

## **11. Zustimmung zum E-Mail-Verkehr**

- 11.1. TIWAG stellt dem Kunden Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, AGB- und Entgeltänderungen) und sonstige Informationen per E-Mail zu.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis zu verschaffen und bestätigt durch seine Registrierung, über regelmäßigen Zugang zum Internet zu verfügen. Dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Erklärungen an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann. Der Kunde hat sein E-Mail-Postfach in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails empfangen und abgerufen werden können.

## **12. Änderung Kundendaten**

- 12.1. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Daten, insbesondere seiner Anschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich TIWAG bekannt zu geben.
- 12.2. Eine Erklärung von TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde TIWAG eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

## **13. Haftung und Obliegenheiten**

- 13.1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.
- 13.2. Für die Haftung von TIWAG gegenüber dem Kunden gilt: Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten.
- 13.3. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung von TIWAG mit dem Betrag von 15.000,00 Euro begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht gegenüber Konsumenten.
- 13.4. TIWAG haftet insbesondere nicht für Schäden durch Dritte, denen vom Kunden eine Mobilitätskarte überlassen wurde.
- 13.5. Betreiber externer Ladesysteme, Zahlungsdienstleister, Netzbetreiber, Telekomdienstleister und Stromlieferanten sind keine Erfüllungshilfen von TIWAG, weshalb TIWAG auch nicht für diese haftet.
- 13.6. Die Auswahl der Ladesysteme mit passendem Steckerformat obliegt dem Kunden, der im Übrigen unter Einhaltung der technischen Bestimmungen und elektronischen Schutzvorschriften die Ladesysteme so zu nutzen hat, dass diese nicht beschädigt und Dritte nicht gefährdet werden.
- 13.7. Ein über das Aufladen eines Elektrofahrzeugs hinausgehendes Benutzen von Ladesystemen oder Standplätzen ist unzulässig.
- 13.8. Nach Abschluss des Ladevorgangs hat der Kunde unverzüglich das Ladesystem bzw. den dazugehörigen Standplatz zu verlassen.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein oder werden, so wird deren Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.
- 14.2. Für Unternehmer gilt: Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit.
- 14.3. Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen von TIWAG oder ihres Vertreters wirksam.
- 14.4. Der Kunde stimmt einer allfälligen Übertragung des Vertragsverhältnisses auf ein anderes Unternehmen der TIWAG-Gruppe zu, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt.
- 14.5. Unterschriften von TIWAG sind auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.
- 14.6. Für Unternehmer gilt: Für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und TIWAG, einschließlich der vorliegenden AGB, entspringenden Streitigkeiten privatechtlicher Natur entscheidet das am Sitz von TIWAG sachlich zuständige Gericht.
- 14.7. Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts Anwendung.